

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 48

Artikel: Zum neuen Wehrgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ur

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 1. Dezember.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zum neuen Wehrgesetz. — Freiwillige Rekrutenvorkurse in Zürich. — Die Festungsmanöver bei Langres. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Die hauptsächlichsten Anschaffungen der eidg. Militärbibliothek. — Ausland: England: Die kanadische Miliz. Ein Fort als Hotel.

Zum neuen Wehrgesetz.

Während es Leute gibt, die meinen, man dürfe bei Festsetzung der Rekrutenausbildung der Infanterie unter das heruntergehen, was der Bundesrat als das Minimum des Notwendigen erklärt hat, haben die Berner Artillerieoffiziere an die Bundesversammlung eine Eingabe gemacht, in welcher bewiesen wird, dass 70 Tage Rekrutenschule ungenügend seien, 80 Tage mindestens müssen gewährt werden. Dieser Eingabe der Berner-Artilleristen haben sich die der übrigen Schweiz angeschlossen, so dass die Bundesversammlung einer Meinungsäusserung gegenüber steht, über die unmöglich zu einfacher Tagesordnung geschritten werden kann.

Die Forderung der Artillerie-Offiziere ist würdig von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet zu werden.

Solange wir persönlich schon gekämpft haben, um in den leitenden Kreisen unsers öffentlichen Lebens, ganz besonders aber auch in den breiten Schichten des zuletzt allein massgebenden Volkes, der Überzeugung zum Durchbruch zu verhelfen, dass Reform unseres Wehrgesetzes zwingende Notwendigkeit, solange auch geschah dies unter der gleichen, laut verkündeten Devise: Wir wollen kein Gesetz, das — aus Opportunitätsrücksichten, oder aus Unterwürfigkeit gegenüber jenem Denken und Wollen des Volkes, dem in der demokratischen Republik die Führer des Volkes niemals folgen dürfen*), — nur unge-

nügende Verbesserungen des jetzt ungenügenden Zustandes bringt. Mehr als die Möglichkeit zum Kriegsgerügen zu kommen soll man nicht fordern, man muss mit dem dafür unerlässlich notwendigen Minimum zufrieden sein, aber das muss gewährt werden, und wenn, aus was immer für Gründen, von den gesetzgebenden Räten und vom Volk dies Minimum nicht gewährt werden will, ist es richtiger gegenüber dem Vaterland gehandelt, den jetzigen Zustand fortbestehen zu lassen als zuzugeben, dass durch ungenügende Reformen unheilvolle Selbstdäuschung genährt wird.

Gleichem Denken ist die Eingabe der Artillerieoffiziere entsprungen. Ihrem Gewissen ist es unmöglich, einer Festsetzung der Dauer der Rekrutenschule zuzustimmen, von der ihre Sachkunde ihnen sagt, dass sie nicht hinreicht, um Bedienung und Gebrauch des neuen Materials so zu eignen zu erwerben, dass man damit ins Feld ziehen darf und dass die Wirkungsfähigkeit der neuen Waffe zur Geltung kommt. Nur einer einfachen Pflicht sind die Artillerie-Offiziere nachgekommen dadurch, dass sie diese Überzeugung den gesetzgebenden Räten ausgesprochen haben. Nicht zu spät sind sie damit gekommen und früher konnten sie als gewissenhafte Männer es nicht unternehmen. Denn erst jetzt sind die „Einführungskurse“ des neuen Materials beendet und haben ad oculos demonstriert, welche ungeheuer vermehrte Anforderung an die soldatische Zuverlässigkeit der Bedienung und an die Sicherheit der Führung notwendig ist, damit die technischen Vervollkommenungen des neuen Ma-

*) Wollen die Führer des Volkes sich nur als die Vertreter der persönlichen Interessen ihrer Wähler betrachten, so mögen sie in die Monarchie gehen. Dort steht der Volksvertretung die Regierung gegenüber,

welche die Interessen des Staates zu wahren hat. In der demokratischen Republik liegt das eine wie das andere vereint in den Händen der Volksvertreter.

terials, zweckdienlich zur Geltung kommen. Es handelt sich hier aber nicht allein darum, die grosse Wirkungsfähigkeit des neuen Materials zur Geltung zu bringen und zu verhindern, dass die ungeheuren Summen, welche die Umänderung kostet, zum Fenster hinausgeworfen sind, sondern im höheren Masse noch, dafür vorzusorgen, dass nicht geringere Leistungen der Artillerie als früher die Folge der Neuerung sind. Allen Vervollkommenungen solcher Maschinen ist es eigen, dass wenn die Behandlung und der Gebrauch nicht im ganz gleichen Verhältnis sachkundiger geworden ist, wie die Maschine vervollkommen worden ist, dann leicht der Nutzwert der besseren Maschine unter den der alten unvollkommenen sinkt! — Das ist eine platte Wahrheit, die bisher bei uns bei Einführung neuer Waffen nicht blos ignoriert wurde, man war sogar der Ansicht und stellte als Axiom auf und in weiten Schichten des Volkes wird es einfach geglaubt, dass man durch Anschaffen der vollkommensten Schiessmaschinen das Ungenügen ausgleichen könne, das in mangelhafter Ausbildung liegt.

Es ist von grosser Bedeutung, durch die Eingabe der Artillerie-Offiziere zum allgemeinen Bewusstsein gebracht zu haben, dass wenn man zur Erhöhung der Wehrfähigkeit vervollkommenete Waffen anschafft, man auch gezwungen ist, die Ausbildungszeit zu gewähren, durch die erst der Nutzen der Vervollkommenung zur Geltung kommen kann. Die Artillerie-Offiziere haben hiefür eine Verlängerung der Rekrutenschule um 10 Tage gegenüber dem Entwurf des neuen Gesetzes verlangt. Wir glauben nicht, dass Jemand die Verantwortung übernehmen möchte, dem zu widersprechen, was hier Sachkunde als das Minimum dessen erklärt das gefordert werden muss. — Zweifellos wird man sich in den gesetzgebenden Räten der Logik der Darlegungen der Artillerie-Offiziere nicht verschliessen können und da der Bewilligung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen, darf angenommen werden, dass sie erfolgt.

Wir haben eingangs schon auf die allgemeine Bedeutung der Eingabe hingewiesen. In ihr liegt der unanfechtbare Beweis, dass der Bundesrat sich mit seinen Forderungen für die Ausbildung überall an der untersten statthaften Grenze gehalten hat, und dass wenn die gesetzgebenden Räte eine Änderung dieser Forderungen vornehmen wollten, dies nur eine Vermehrung sein dürfte, sofern sie nicht den Zweck des Gesetzes gefährden und beim Volk Selbstbetrug fördern wollen.

Für die Artillerie genügen im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen durch das neue Material die geforderten 70 Tage nicht, das haben

die Artillerie-Offiziere klipp und klar bewiesen. Aber nicht blos das Artillerie-Material stellt hohe Anforderungen an die soldatische Ausbildung, sondern auch das moderne Gefecht stellt hohe Anforderungen an die Hauptwaffe, an die Infanterie. Nur eine Armee kann siegen, die eine Infanterie hat von ganz den gleichen soldatischen Eigenschaften wie die Deutschen 1870 zeigten und die Japaner von Heute. Auch das ist eine platte Wahrheit. Schweren Herzens und im Bewusstsein des ganzen Umfangs der Verantwortlichkeit hat Sachkunde bei uns es auf sich genommen, um das herbeizuführen, nur 70 Tage Rekrutenausbildung zu fordern, obgleich man meinte mehr fordern zu sollen. Aber da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass man mit diesem äussersten Minimum die Aufgabe bewältigen könnte, so beschränkte man sich darauf. Es gibt aber Leute, welche leichten Herzens meinen, es könnten davon ganz gut noch 10 Tage abgeschränzt werden. Die Artillerie hat ihnen den Beweis erbracht, dass für diese Waffe die in der Gesetzesvorlage geforderte Zahl Tage für die Rekrutenausbildung nicht genügt, dass mehr bewilligt werden muss. Vielleicht bringt dies jene Leute zum Nachdenken und dazu, sich die Frage vorzulegen, ob es nicht pflichtgemässer gehandelt ist, ihre Wähler und Mitbürger von der Notwendigkeit 70-tägiger Rekrutenschulen der Infanterie zu überzeugen, als für nur 60-tägige zu votieren, weil man glaubt, dass die sachunkundigen Mitbürger das lieber hätten.

Die Eingabe der Artillerie-Offiziere enthält dann noch für andere eine wertvolle Belehrung. Für gar keine Waffe ist das Zusammenarbeiten in der Einheit von gleichgrosser Bedeutung wie für die Artillerie. Die Batterie im Feuer ist ein einziges geschlossenes Ganzes in der Hand des schiessenden Batteriechef; daher bedarf keine andere Waffe im gleichen Mass der Übungen in den Kontingentseinheiten. — Keine andere Waffe hat einen gleich komplizierten Mechanismus; daher ist nicht blos Organisation und Inbetriebsetzung zu Beginn eines Wiederholungskurses überhaupt zeitraubender als bei allen andern Waffen, sondern es bedarf auch immer noch einer gewissen Zeit bis die Friktionen der Neueinrichtung überwunden sind. Aus diesen Gründen bedarf die Artillerie viel eher als andere Waffen länger andauernder Wiederholungskurse mit möglichst vollzähligem Bestand. Um die Rekrutenschulen möglichst lang zu machen, sind durch den Entwurf des neuen Gesetzes keiner andern Waffe im gleichen Masse die Wiederholungskurse verkürzt worden wie der Artillerie. Es wäre daher nahe gelegen, dass die Artillerie-Offiziere vermehrte Ausbildung in den Einheiten

(mehr und längere Wiederholungskurse) gefordert hätten. Aber die grosse Bedeutung der ersten grundlegenden Ausbildung richtig einschätzend, haben sie keinen Augenblick geschwankt, das von ihnen als notwendig bekannte Mehr für die Rekrutenschulen zu fordern und sich für die Übungen in den Kontingenten mit dem zu begnügen, was bei genügend langer Rekrutenausbildung für diese Übungen übrig bleibt. Dies möge jene zum Nachdenken veranlassen, welche für die Infanterie die Rekrutenschulen verkürzen möchten, um mehr Wiederholungskurse zu bekommen. —

Wir wünschen der Eingabe der Artillerie-Offiziere guten Erfolg. Sie dient nicht allein der Artillerie, sie ist geeignet, jeden, der denken kann und denken will, auf den richtigen Weg zu weisen. Sie schliesst mit der Erklärung, mit ihr wolle nur das eine grosse Ziel angestrebt werden, das jedem Offizier vor Augen schweben soll: in der Stunde der Gefahr im stande zu sein, die uns anvertraute Aufgabe zu lösen.

Mögen alle Offiziere der ganzen Armee durch gleiches Bewusstsein der Verantwortlichkeit vor dem Indifferentismus bewahrt werden, der die alleinige Ursache ist, dass so viele Schädigungen unseres Wehrwesens schon ruhig geschehen konnten. Möge aber auch gleiches Bewusstsein der Verantwortlichkeit — nicht vor den Wählern und dem Volk von heute, sondern für die Zukunft des Vaterlandes — davor schützen, dass im neuen Gesetz ganz gleich wie in allen früheren die Ausbildungszeit der Infanterie so kurz bemessen wird, dass, wie jeder Mann weiß, der Zweck nicht erreicht werden kann.

Freiwillige Rekrutenvorkurse in Zürich.

Die Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen, Zürich, hatte schon gleich, als der militärische Vorunterricht III. Stufe auf dem Wege der Freiwilligkeit sich Bahn zu brechen begann, als eine ihrer Aufgaben angesehen, diese Bestrebungen durch Stellung von instruierenden Unteroffizieren kräftig zu unterstützen; sie hat eine Zeit lang die in Zürich und Umgebung stattfindenden Vorunterrichtskurse patronisiert. Als dann die Leitung dieser Kurse allmählich mehr und mehr zum Zwecke der Vereinheitlichung der Unterrichtsmethode und Beschaffung der Mittel eine offizielle Organisation erhielt, suchte sie sich ein neues Arbeitsfeld. Sie organisierte Vorkurse für solche Jünglinge, welche im gleichen Jahre eine Infanterie-Rekrutenschule zu

bestehen hatten und das Bedürfnis empfanden, ihre körperliche Leistungsfähigkeit auf diesen Militärdienst hin zu fördern und besonders auch sich im Schiessen zu üben. Am Anfang des Jahres 1903 liess die Unteroffiziersgesellschaft durch einen sich ihr zur Verfügung stellenden jungen, für das Wehrwesen von warmer Begeisterung erfüllten Offizier ein Programm ausarbeiten, die Werbetrommel röhren und die Militärbehörden um Gewährung der materiellen Mittel angehen für den ersten Infanterie-Rekrutenvorkurs. Letzterem wurde bereitwillig entsprochen unter dem Vorbehalt für künftige Fälle, dass von Seiten der Leitung der Infanterie-Rekrutenschulen über die Erfahrungen berichtet werde, welche mit den aus dem Vorkurs hervorgehenden Rekruten gemacht werden.

Zum Kurse im Februar - März 1903 fanden sich etwa 100 Schüler ein, die sich auf die drei Rekrutenschulen des Jahres verteilten. Über die Erfahrung mit diesen vorbereiteten Rekruten — ein Teil derselben hatte vorher schon einen oder mehrere Kurse des allgemeinen militärischen Vorunterrichts bestanden — sprachen sich dann die Schulberichte recht günstig aus. Da die Vorübungen sich auf Turn- und Schiessübungen, sowie Marschieren beschränkt hatten, war die eigentliche militärische Instruktion für diese Leute ebenso neu wie für die Nichtvorbereiteten, deswegen weder Interesse noch Lernbegierigkeit in keiner Weise abgestumpft, ihre Ausbildung aber erleichtert und dadurch bei der individuellen Instruktionsart die Möglichkeit geschaffen, sie rascher für das Schiessen zu befähigen als andere, wodurch dann mehr Zeit und Kräfte übrig blieben für die Ausbildung der nicht Vorgeübten.

Die Erfahrungen dieses ersten Vorkurses waren also keineswegs entmutigend, weder für die Unteroffiziersgesellschaft und die jungen Offiziere und Unteroffiziere, welche in deren Namen handelten, noch für die Behörden, welche die materiellen Mittel zu gewähren hatten, und es folgte dann jedes Jahr ein neuer, mit sich stets ungefähr gleich bleibender Frequenz und gutem Erfolge. Die jungen Offiziere freuen sich der Selbständigkeit, welche sie bei Durchführung der Aufgabe geniessen und geben sich die grösste Mühe, sich derselben würdig zu zeigen; ihrem Beispiel folgen die Unteroffiziere, und wenn anfänglich die Befürchtung laut geworden war, es möchte der Eifer erkalten oder gar die Anordnung solcher Vorkurse der Teilnahme am allgemeinen freiwilligen militärischen Vorunterricht im Kreise Zürich Eintrag tun, so haben die Erfahrungen sie nicht bestätigt.

Im Weiteren haben sich dann auch im Lauf dieser 4 Jahre die guten Beobachtungen be-